

Personalreglement

Gemeindeverband Schulimont

vom 4. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
ANHANG III.....	10
GENEHMIGUNGSVERBAL	11

Die Abordnetenversammlung des Schulverbandes Schulimont erlässt, gestützt auf Art. 29 des Organisationsreglementes vom Dezember 2014 folgendes

Personalreglement

Rechtsverhältnis

- Geltungsbereich**
- Art. 1** ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal des Gemeindeverbands Schulimont.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- ³ Die Hauswarpersonen der im Eigentum der Verbandsgemeinden verbleibenden Schulanlagen, werden durch die jeweiligen Gemeinden angestellt und unterstehen nicht diesem Personalreglement.
- Organigramm**
- Art. 2** ¹ Die Schulkommission stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (Anhang III).
- ² Das Schulsekretariat sowie die Mitarbeitenden der Tagesschule sind der Schulleitung direkt unterstellt.
- Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal**
- Art. 3** ¹ Das Personal des Gemeindeverbands wird durch die Schulkommission öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen, insbesondere zu Teuerungsausgleichen und Lohnmassnahmen werden vom Gemeindeverband Schulimont angewendet.
- Privatrechtlich angestelltes Personal**
- Art. 4** ¹ Das Aushilfspersonal wird durch die Schulkommission privatrechtlich angestellt.
- ² Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Probezeit**
- Art. 5** ¹ Die Schulkommission stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der endgültigen Begründung des Dienstverhältnisses in der Regel auf Probe an.
- ² Während des ersten Dienstmonats kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen aufgelöst werden. Danach beträgt die Kündigungsfrist während der Probezeit einen Monat, jeweils auf das Ende eines Monats.
- ³ Die Probezeit dauert in der Regel sechs Monate und ist anschliessend in ein definitives Angestelltenverhältnis umzuwandeln oder aufzulösen.

- Kündigungsfristen **Art. 6** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch den Gemeindeverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 7** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Die Gehaltsklassen entsprechen der kantonalen Gesetzgebung.
- Aufstieg **Art. 8** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Die Schulkommission legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Sie berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung
 - b) vom individuellen Verhalten
 - c) von den zur Verfügung stehenden Mitteln
 - d) von weiteren begründbaren betrieblichen oder finanziellen Umständen (z. Bsp. organisatorische Veränderungen oder eingeschränkte Budgetmittel).
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
- Rückstufung **Art. 9** ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.
- ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.
- Berücksichtigung der finanziellen Situation des Gemeindeverbands **Art. 10** Die Schulkommission kann bei angespannter finanzieller Lage des Gemeindeverbands, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

- Organigramm / Kader **Art. 11** ¹ Die Schulkommission stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
- ² Die Gesamtschulleitung bildet das Kader des Gemeindeverbands.

³ Das Schulkommissionspräsidium ist für die Leistungsbeurteilung der Gesamtschulleitung sowie des/r Sachbearbeiter/in Rechnungswesen verantwortlich.

⁴ Das Schulkommissionspräsidium geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit der Gesamtschulleitung in der Regel alle zwei Jahre ein Beurteilungsgespräch durch.
- b) Es führt mit dem/r Sachbearbeiter/in einmal jährlich ein Beurteilungsgespräch durch.
- c) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und gibt ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme; die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung sind Grundlage für allfällige Gehaltsstufenanpassungen.
- d) Es unterbreitet der Schulkommission seinen Antrag auf Gehaltsstufenanpassung zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Die Gesamtschulleitung ist für die Leistungsbeurteilung der ihr unterstellten Personen verantwortlich.

² Die Gesamtschulleitung geht dabei wie folgt vor:

- a) Sie führt mit den unterstellten Personen in der Regel jährlich ein Beurteilungsgespräch durch.
- b) Sie gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und gibt ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme; die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung sind Grundlage für allfällige Gehaltsstufenanpassungen.
- c) Sie unterbreitet der Schulkommission ihren Antrag auf Gehaltsstufenanpassung zum Beschluss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der Entscheid der Schulkommission ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Die Schulkommission kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von max. CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert das Arbeitsvolumen wesentlich, kann die Schulkommission die Stellen neu bewerten lassen.

Pflichtenheft /
Stellenbeschreibung

Art. 16 ¹ Die Schulkommission erstellt für die Gesamtschulleitung und das Verbandssekretariat die Stellenbeschreibungen.

² Die Gesamtschulleitung erstellt für die übrigen Stellen die Stellenbeschreibungen.

Stellenausschreibung

Art. 17 ¹ Die Schulkommission schreibt freie Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von über 20% öffentlich aus.

² Die Schulkommission kann im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte übergeben.

Unfallversicherung

Art. 18 Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

Krankentaggeldversicherung

Art. 19 Der Gemeindeverband schliesst für das Personal für die Folgen von Krankheit eine Taggeldversicherung ab. Die gesamten Prämien gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

Pensionskasse

Art. 20 ¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden keine Anwendung.

Sitzungsgeld, Spesen,
Entschädigungen

Art. 21 ¹ Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

² Die Sitzungsgelder, Stundenlöhne, Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

³ Die Schulkommission ändert den Anhang II in eigener Kompetenz.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement mit Anhängen I, II und III tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen des Gemeindeverbands werden entsprechend den kantonalen Vorgaben den Gehaltsklassen **GKL (Kantonspersonal)** beziehungsweise **LAG (Lehrkräfte)** zugeordnet.

Funktion	Gehaltsklasse
Gesamtschulleitung (Festsetzung der Gehälter durch Kanton)	LAG
Verbandssekretariat	GKL 14
Finanzen	GKL 14
Schulsekretariat	GKL 13
Tagesschul-Gesamtleitung	LAG 10
Tagesschul-Standortleitung mit pädagogischer Ausbildung	LAG 7
Tagesschul-Standortleitung ohne pädagogische Ausbildung	LAG 7 abzgl. 10% Vorstufenabzug
Betreuungsperson Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung	LAG 6
Betreuungsperson Tagesschule ohne pädagogische Ausbildung	LAG 6 abzgl. 20% Vorstufenabzug
Aushilfspersonal Tagesschule mit Berufslehre	GKL 4
Aushilfspersonal Tagesschule ohne Berufslehre	GKL 3
Tagesschule administrative Leitung	GKL 14
Tagesschule Sekretariat	GKL 13
Koch/Köchin Tagesschule	GKL 13

Bei Lehrpersonen, die gleichzeitig in der Schule und in der Tagesschule arbeiten, kann der Lohn über das Personal- und Informationssystem SAP des Kantons abgerechnet werden. Die Gehaltsklassen entsprechen dem Anhang I. Als gängige Praxis gilt die Umrechnung von 90 Minuten Arbeitszeit in der Tagesschule in eine Unterrichtslektion an Volksschulen.

Anhang II

1. Entschädigungen, Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Funktion	Fixum CHF p/Jahr	Bemerkungen
Schulkommissionspräsidentin oder Schulkommissionspräsident	CHF 4'000	Bei einem Co-Präsidium je CHF 2'000 pauschal
Schulkommissionsvizepräsidentin oder Schulkommissionsvizepräsident	CHF 1'000	Pauschal Bei einem Co-Präsidium entfällt die Funktion der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
Mitglieder der Schulkommission	CHF 500	Pauschal pro Mitglied

1.1

Tag- und Sitzungsgelder

Berechtigung siehe Ziffer 3

- | | |
|----------------------------------------------------------------|---------|
| a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden) | CHF 170 |
| b) Halbtagesitzungen (3-5 Stunden) | CHF 85 |
| c) Sitzung | CHF 50 |
| d) Das Präsidium/Co-Präsidium erhält das doppelte Sitzungsgeld | |

1.2

Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen im Gemeindeverbandsgebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

1.3

Jährliche Fixspesen

inklusive Reisen im Gemeindeverband

Schulleitung und Tagesschulleitung erhalten eine Entschädigung prozentual ihrer Anstellung.

100 Stellenprocente = CHF 1'000

Die Mitglieder der Schulkommission erhalten für die Dienstfahrten im Verbandsgebiet jährlich CHF 100 ausbezahlt.

2. Stundenlohn

Der Bruttostundenansatz ohne Anstellung bei Schulimont beträgt	CHF 28
Der Bruttostundenansatz bei einer Anstellung bei Schulimont beträgt	CHF 35

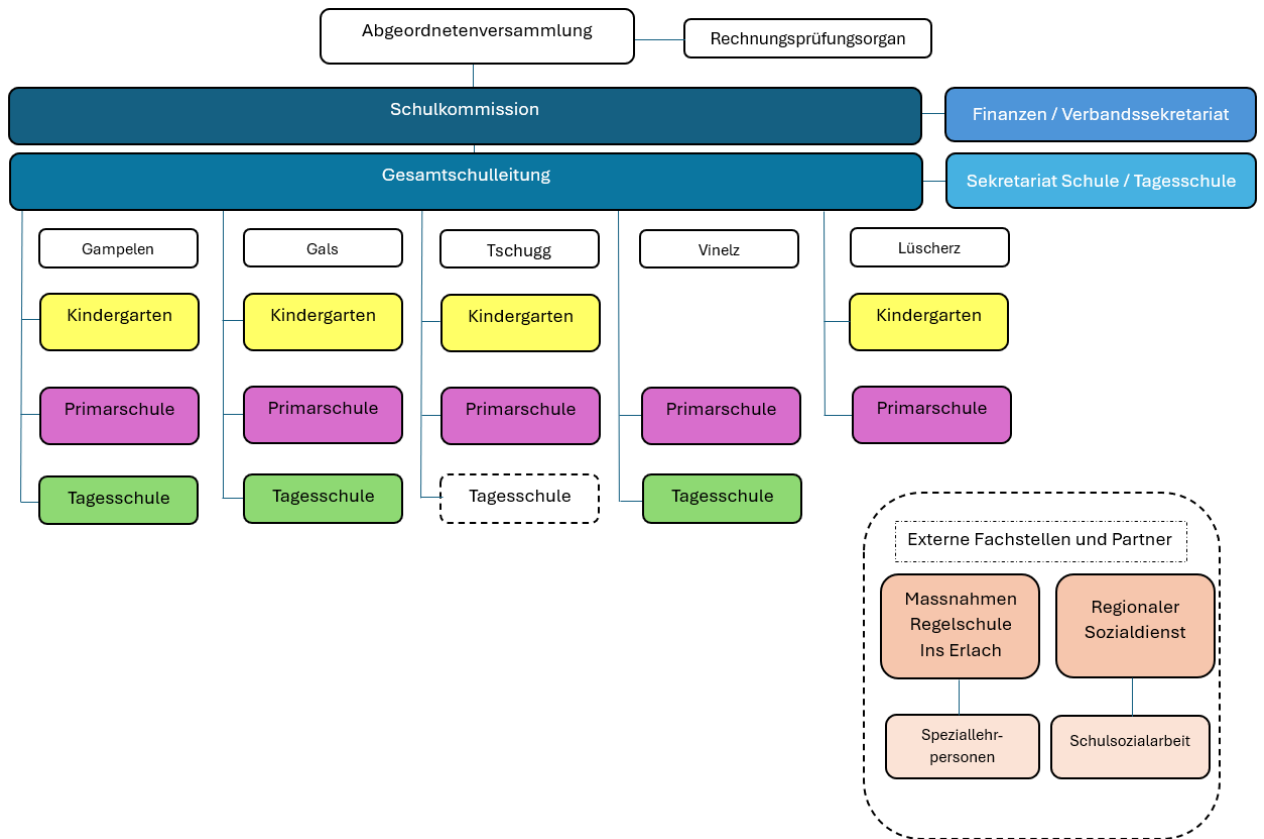
Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten: Anteil Ferien, 13. Monatslohn, Feiertage, gemäss kantonalen Richtlinien.

3. Übersicht der bezugsberechtigten Personen von Sitzungsgeldern und Spesen

Funktion	Sitzungsgeld	Tagessitzungen	Stundenlohn
Abgeordnete der Gemeinden	Sache des Gemeindeverbands	Sache des Gemeindeverbands	
Mitglieder Schulkommission	berechtigt	berechtigt	nur auf Beschluss der Schulkommission
Schulsekretär*in Tagesschulsekretär*in	nicht berechtigt	nicht berechtigt	nur auf Beschluss der Schulkommission
Schulleitung Tagesschulleitung	berechtigt	berechtigt	nur auf Beschluss der Schulkommission
Lehrpersonen	nur auf Beschluss der Schulkommission	nicht berechtigt	nur auf Beschluss der Schulkommission
Tagesschulmitarbeitende, übrige Personen	nur auf Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission	nur auf Beschluss der Schulkommission

Anhang III

Organigramm des Personals des Gemeindeverbands Schulimont



Genehmigungsverbal

So beraten und beschlossen an der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Schulimont vom 04. Juni 2026. Dieses Reglement ersetzt die Version vom 14.06.2023

Gampelen, 4. Juni 2026

Gemeindeverband Schulimont
Die Abgeordnetenversammlung

Das Co-Präsidium:



Eva Freudiger

Cindy Rollier

Die Verbandssekretärin:



Agnes Bielesch

Die unterzeichnende Verbandssekretärin hat dieses Reglement vom 01. Mai 2026 bis 2. Juni 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung) bei den fünf Verbandsgemeinden Gals, Gampelen, Lüscherz, Tschugg, Vinelz sowie im Sekretariat des Schulverbands Schulimont öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 18 der Region Erlach vom 01. Mai 2026 bekannt gemacht.

Gampelen, 01. Mai 2026

Die Verbandssekretärin



Agnes Bielesch